

**Ordnung
für das Studium des Faches Mathematik
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 17. Dezember 2001**

(erschieden im StAnz. S. 466)

Auf Grund von § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt ge-ändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Mai 2000 die nachfol-gende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233), im Folgenden als LVO bezeichnet, und der Zwischenprüfungsordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. August 1985 (StAnz. S. 669), geändert durch Ordnung vom 27. Februar 1989 (StAnz. S. 316), Ziel, Inhalt und Gestaltung des Studiums im Fach Mathematik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Jo-hannes Gutenberg-Universität Mainz. Diese Studienordnung regelt den Aufbau und die Durchführung des Studiums.

**§ 2
Studiendauer**

Das ordnungsgemäße Studium bis zur Zulassung zum ersten Prüfungsteil (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LVO) beträgt sechs Semester, bis zur Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 LVO) acht Semester. Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Prüfung beträgt viereinhalb Jahre.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studienangebot ist so gestaltet, dass das Studium sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden kann.

**§ 4
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Studienvoraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Zu-lassung zum Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.
Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere in Englisch, sind für das Studium mathematischer Fachliteratur im allgemei-nen erforderlich.

(2) Über die Anforderungen an das Mathematikstudium, die Auswahl der Studienfächer, den Studien-aufbau im Grund- und Hauptstudium, die Lehrveranstaltungsformen und die hier zu erwerbenden Zertifikate informiert eine regelmäßig vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters stattfindende Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger.

§ 5 Ziele des Studiums

Durch das Mathematikstudium soll die wissenschaftliche Befähigung zur Erteilung von Mathematikunterricht erworben werden. Hierzu gehört auch die Aneignung grundlegender fachdidaktischer Kenntnisse.

§ 6 Studieninhalte

(1) Die Mathematik gliedert sich als Wissenschaft in eine große Anzahl von Fachgebieten, von denen die folgenden im Rahmen der Ausbildung der künftigen Lehrkräfte an Gymnasien im Hinblick auf die Schulmathematik wesentliche Studiengebiete darstellen:

- Analysis,
- Topologie,
- Algebra,
- Zahlentheorie,
- Geometrie,
- Praktische Mathematik, einschließlich Numerischer Mathematik und Diskreter Mathematik,
- Mathematische Stochastik,
- Grundlagen der Mathematik,
- Mathematische Logik,
- Geschichte der Mathematik.

Eine nützliche Ergänzung stellt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen über Informatik dar - zum einen wegen der fachlichen Nähe zur Mathematik und dem auch hier erforderlichen Umgang mit elektronischen Rechnern, zum anderen wegen einer eventuell geplanten späteren Erweiterungsprüfung in Informatik (s. § 12 LVO).

(2) Nach Abschnitt B Ziffer 13 II der Anlage zur LVO wird bei der Ersten Staatsprüfung Verständnis für Probleme und Methoden aus folgenden Gebieten verlangt:

1. Analysis oder Topologie,
2. Geometrie oder Diskrete Mathematik,
3. Algebra oder Zahlentheorie,
4. Praktische Mathematik,
5. Stochastik,
6. Grundlagen der Mathematik oder Mathematische Logik oder Geschichte der Mathematik.

Die Basis für dieses allgemeine Verständnis kann durch den Besuch von zweistündigen Einführungsvorlesungen zu den unter 1 bis 6 genannten Gebieten oder von Übersichtsvorlesungen wie zum Beispiel "Elementarmathematik vom höheren Standpunkt" geschaffen werden.

Darüber hinaus werden vertiefte Kenntnisse aus zwei der Gebietsgruppierungen 1 bis 6 im Umfang von jeweils etwa acht Semesterwochenstunden (und zwar Vorlesungs-, nicht Übungsstunden!) verlangt. Die Auswahl ist so zu gestalten, dass auch für die Schulmathematik wichtige Erkenntnisse erworben werden. Die erforderlichen vertieften Kenntnisse können durch den Besuch von zwei mehrsemestrigen Vorlesungszyklen (2 mal 4 Semesterwochenstunden pro Zyklus) erworben werden oder - mit dem Ziel eines breiter angelegten Studiums - durch den

Besuch einer entsprechenden Anzahl von ersten Teilen mehrsemestriger Zyklen (z.B. Algebra I und Zahlentheorie I aus der Gruppe 3). Vor diesem Hintergrund ist auch die Festlegung zu sehen, wonach bei Wahl von Geschichte der Mathematik als eines der beiden Gebiete ein hierin vereinbarter Schwerpunkt verschieden sein muss von dem anderen Prüfungsgebiet. Ist also z.B. Geometrie eines der Gebiete und Geschichte der Mathematik das andere, so darf in Geschichte nicht nochmals Geometrie als Schwerpunkt gewählt werden, sondern es ist dann ein anderes Teilgebiet (z.B. Geschichte der Analysis) zu vereinbaren.

(3) Neben den fachwissenschaftlichen Kenntnissen werden Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik und - im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum - Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts unter Berücksichtigung der geltenden Lehrpläne verlangt.

(4) Erläuterungen über den Inhalt und die Zielsetzung der einzelnen Lehrveranstaltungen können dem vor jedem Semester erscheinenden kommentierten Verzeichnis, das sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Fassung erscheint, entnommen werden. Dort finden sich auch Hinweise auf die zur Vorbereitung oder als Begleitung empfohlene Literatur sowie den Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen.

§ 7

Gliederung und Umfang des Studiums, einschließlich des Besuchs von Wahlveranstaltungen

(1) Das Mathematikstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein viersemestriges Hauptstudium.

(2) Der Gesamtumfang der verpflichtenden Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) wird in § 8 und § 9 auf zusammen 66 bzw. 64 Semesterwochenstunden (SWS) festgelegt - abhängig davon, ob Mathematik erstes oder zweites Fach ist. Darüber hinaus wird empfohlen, an ca. 6 SWS freiwilligen Wahlveranstaltungen teilzunehmen und dabei den fachübergreifenden Aspekt besonders zu berücksichtigen. Durch dieses Studium soll die Vernetzung der Mathematik mit zahlreichen anderen Wissenschaftsdisziplinen und Anwendungsgebieten deutlich werden, und es sollen gleichzeitig Fähigkeiten zu interdisziplinärer Zusammenarbeit erworben werden, um komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Im Hinblick auf die praktische Verwertbarkeit ist es sinnvoll, an Lehrveranstaltungen mit Rechneinsatz (über den erforderlichen Nachweis gemäß Ziffer 13. I. 1.2 des Teiles B der Anlage zur LVO hinaus) und an Lehrveranstaltungen der Informatik teilzunehmen.

§ 8

Grundstudium

Im Grundstudium wird mathematisches Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut und das für alle Absolventen des Studienganges verbindlich ist. Das Grundstudium umfasst die Gebiete Analysis, Lineare Algebra und Numerische Mathematik einschließlich des mathematischen Grundpraktikums. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen und ihre Verteilung auf die Studiensemester sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

			Summe der Pflicht-SWS
1. Studiensemester	Analysis I (4 V + 2 Ü)	Lineare Algebra I (4 V + 2 Ü)	
2. Studiensemester	Analysis II (4 V + 2 Ü)	Lineare Algebra II (4 V + 2 Ü)	20 SWS Vorl.

3. Studiensemester	Analysis III (4 V + 2 Ü)	Wahllehrveranstaltung	Proseminar (2)	6 SWS Üb. 2 SWS Pros.
4. Studiensemester	Wahllehrveranstaltung	Numerische Mathematik I (4 V)	Mathematisches Grundpraktikum I (3)	4 SWS Vorl. 3 SWS Prakt.
				35 SWS

Erläuterungen und Hinweise:

1. In obiger Tabelle bedeutet SWS Semesterwochenstunde und V bzw. Ü Vorlesungs- bzw. Übungs-SWS. Eine SWS ist eine Lehrveranstaltungseinheit von 45 Minuten Dauer pro Woche über ein ganzes Semester hinweg. Dabei umfasst die Vorlesungszeit des Wintersemesters 15 Wochen und die des Sommersemesters 13 Wochen. Das zeitliche Angebot der meisten Vorlesungen, Übungen und Seminare der Mathematik umfasst je zwei SWS. Die Stoffvermittlung einer Lehrveranstaltung, die aus einer Vorlesung mit Übungen besteht, erfolgt in der Vorlesung, während die Übungen zur Unterstützung des Lernvorganges die Inhalte der Vorlesung an Hand geeigneter Aufgaben verdeutlichen. Im Hinblick auf die Prüfungen im Zwischenexamen wird dringend empfohlen, nicht nur alle vorgesehenen Vorlesungen zu besuchen, sondern auch an allen Übungen teilzunehmen, auch wenn die Prüfungsordnung den Erwerb von nur 2 bis 3 Scheinen aus den Gebieten Analysis und Lineare Algebra verlangt (Ziffer 13. I. 1.1.2 des Teiles B der Anlage zur LVO) und demzufolge die Pflicht-SWS-Zahl für die Übungen von 10 auf 6 herabgesetzt wurde.
2. Wie die Tabelle zeigt, ist das Grundstudium der Mathematik straff organisiert; außer den im dritten und vierten Semester vorgesehenen Wahllehrveranstaltungen, enthält sie nur Pflichtlehrveranstaltungen. Meist benötigen die Studierenden für den Übergang von der Elementar- zur höheren Mathematik im ersten Studienjahr bereits den Hauptanteil ihrer wöchentlichen Studienzeit und Arbeitskraft; zum Ausgleich können sie sich im zweiten Studienjahr ihrem anderen Studienfach stärker widmen, indem sie von den Wahllehrveranstaltungen in Mathematik keinen Gebrauch machen. Andernfalls ist dieser zeitliche Rahmen jedoch gut geeignet, für den späteren Unterricht wichtige Inhalte (z. B. in Stochastik oder Geometrie, s. Punkt 3) bereits im Grundstudium einzuplanen.
3. Dem Mathematiklehrplan entsprechend, verlangt die LVO im Teil B der Anlage unter der Ziffer 13. I. 4.2 den Nachweis der Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Geometrie und der Stochastik im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. Wenn nicht beabsichtigt wird, diese Pflicht-SWS im Hauptstudium zu erbringen (in der Regel in Form von vierstündigen Vorlesungen mit zweistündigen Übungen) oder eines dieser Gebiete ohnehin zu Schwerpunktgebieten des Hauptstudiums zu machen, kann der im 3. und 4. Semester für Wahllehrveranstaltungen vorgesehene zeitliche Rahmen hierfür genutzt werden (z. B. durch Teilnahme an einer "Einführung in die Stochastik" oder an einer "Analytischen Geometrie" oder "Konstruktiven Geometrie" oder "Einführung in die Differentialgeometrie"). Dann erhöht sich die Summe der Pflicht-SWS in obiger Tabelle entsprechend bei gleichzeitiger Entlastung des Hauptstudiums.
4. Die Struktur des Grundstudiums in Mathematik gestattet es, sich die Möglichkeit des

Diplomabschlusses offen zu halten. Dazu ist der Erwerb von je zwei Scheinen in Analysis und Linearer Algebra und von einem Schein in "Einführung in die Stochastik" erforderlich.

5. Das Proseminar zu einem wahlfreien Thema kann bereits im zweiten oder auch erst im vierten Semester besucht werden. Es dient der Einübung in die wissenschaftliche Lektüre und ihrer vortrags-technischen Umsetzung.
6. Zur Vorbereitung auf das dreistündige Mathematische Grundpraktikum I kann ein zweiwöchiger Programmierkurs in der vorlesungsfreien Zeit besucht werden, falls solche Kenntnisse nicht anderweitig (z. B. in Lehrveranstaltungen des Instituts für Informatik, in Kursen des Zentrums für Datenverarbeitung oder bereits in der Schule) erworben wurden.
7. Um den Einstieg in die mathematische Denk- und Arbeitsweise zu erleichtern und den Umgang mit den mathematischen Grundbegriffen zu festigen, werden zu Analysis I, II und Linearer Algebra I, II je zweistündige Tutorien angeboten, deren Besuch jedoch freigestellt ist.
8. Ist Mathematik nicht künstlerisches Beifach der Fächer Bildende Kunst und Musik, so sind mit dem Grundstudium die geforderten Studienanteile in Mathematik erbracht. Hinzu kommt ein qualifizierter Leistungsnachweis in Fachdidaktik.
9. An Scheinen werden gefordert: 1 Proseminarschein und 4 Übungsscheine, davon mindestens je einer aus Analysis, Linearer Algebra und praktischer (d.h. hier numerischer) Mathematik. Der in Ziffer 13. I. 1.2 des Teiles B der Anlage zur LVO geforderte Nachweis über die Vertrautheit mit dem Einsatz von Rechnern zur Lösung mathematischer Probleme wird durch den Numerik-Schein (Mathematisches Grundpraktikum I) erbracht. Eine wichtige Ergänzung stellt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen über den Einsatz von Computeralgebra- und -geometriesystemen in der Mathematik, insbesondere im Mathematikunterricht, dar.

§ 9

(1) Ziel des Hauptstudiums ist die Vertiefung des im Grundstudium erworbenen Wissens und die Aneignung weiterer Kenntnisse in den in § 6 genannten Gebieten, wobei durch Wahl zweier Gebiete Schwerpunkte zu bilden sind. Der dabei geforderte Gesamtumfang der zu besuchenden Vorlesungen beträgt 16 Semesterwochenstunden.

(2) Durch den Besuch von Überblicksveranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 SWS zu Beginn des Hauptstudiums ist die Voraussetzung zu schaffen, um an Hand des kommentierten Vorlesungsverzeichnisses entsprechend den Anforderungen aus Prüfungs- und Studienordnung das Hauptstudium planen und die Auswahl der Studienschwerpunkte treffen zu können.

(3) Scheine können in allen Lehrveranstaltungen mit Übungen, in Seminaren und Praktika erworben werden. Es wird je ein Übungsschein aus zwei der in § 6 genannten Gebiete gefordert, die nicht mit den Schwerpunktgebieten übereinstimmen müssen. Werden die beiden Übungsscheine in den Schwerpunktgebieten erworben, ist für diese durch das Hinzutreten von zwei zweistündigen Übungen zusammen eine Pflicht-SWS-Zahl von 20 zu veranschlagen.

(4) Eine besondere Bedeutung kommt der Teilnahme an Seminaren zu, die durch das selbständige Erarbeiten mathematischer Inhalte aus der Fachliteratur und deren Darstellung in einem Vortrag in die wissenschaftliche Arbeitsweise einführen soll. Wird die wissenschaftliche Prüfungsarbeit in Mathematik geschrieben (Mathematik wird dadurch zum "Ersten Fach"), sind

zwei Seminare (von je 2 Semesterwochenstunden) zu besuchen, sonst wird nur ein Seminar gefordert.

(5) Das Studium fachwissenschaftlicher Inhalte ist durch den Besuch fachdidaktischer Lehrveranstaltungen im Umfange von mindestens 2 SWS zu ergänzen, was durch den Erwerb eines qualifizierten Leistungsnachweises zu belegen ist. Statt einer mündlichen Prüfung in Fachdidaktik innerhalb der Ersten Staatsprüfung ist durch eine unter prüfungsähnlichen Bedingungen im Hauptstudium erbrachte Studienleistung am Ende der betreffenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung nachzuweisen, dass die Kenntnisse in der Fachdidaktik die Prüfungsanforderungen erfüllen; die Note der Studienleistung wird für die Erste Staatsprüfung übernommen.

(6) Ferner sind zwei Schulpraktika, davon mindestens eines an einem Gymnasium, zu absolvieren, davon das erste mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen, das zweite von mindestens vier Wochen Dauer. Empfohlen wird ein betreutes schulisches Fachpraktikum, welches das zweiwöchige Schulpraktikum ersetzen kann. Dieses Fachpraktikum umfasst Planung, Durchführung und Nachbereitung von Mathematikunterricht und bietet so neben der Einführung in unterrichtliche Praxis eine gute Gelegenheit zur eigenen Überprüfung des gewählten Berufszieles. Wird zusätzlich durch die Anfertigung einer Ausarbeitung zum Fachpraktikum ein qualifizierter Leistungsnachweis erworben, so kann dieser den Seminarschein des erziehungswissenschaftlichen Begleitstudiums nach Nummer I. 1.4 der Anlage Abschnitt A zur LVO ("Vor-/Nachbereitung des Schulpraktikums und Anbahnung schulpädagogischer Reflexions- und Handlungskompetenz") ersetzen.

(7) Gemäß Ziffer 13. I. 3.2 des Abschnitts B der Anlage zur LVO ist die Teilnahme an einer interdisziplinären Lehrveranstaltung (im Umfang von etwa 2 SWS) und einer projektorientierten Lehrveranstaltung (im Umfang von 1 SWS) erforderlich. Auf entsprechende Ankündigungen im kommentierten Verzeichnis ist zu achten.

(8) Der Gesamtumfang der im Hauptstudium in Mathematik zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ist folglich mit 31 bzw. 29 SWS anzusetzen.

§ 10

Fachliche Studienberatung

(1) Im Fachbereich Mathematik gibt es eine studienbegleitende Beratung, die mit dem ersten Semester beginnt und an deren Durchführung alle Lehrenden des Fachbereichs beteiligt sind. Ziel dieser Studienberatung ist es, einerseits beim Studium eventuell auftretende Schwierigkeiten frühzeitig zu klären, andererseits Möglichkeiten zur Gestaltung des Studiums und zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung aufzuzeigen.

(2) Mindestens zu Beginn des Studiums, vor Aufnahme des Hauptstudiums, nach nicht bestandenen Leistungsüberprüfungen, in Fällen eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels und bei Überschreiten der Regelstudienzeit sollten alle Studierenden die Studienberatung in Anspruch nehmen. Hierfür stehen vom Fachbereich benannte Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

§ 11

Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (kurz: das 1. Staatsexamen) im Fach Mathematik gliedert sich in die wissenschaftliche Prüfungsarbeit (wenn Mathematik als erstes Fach gewählt wurde), eine schriftliche Prüfung (Klausur) mit einem Nachgespräch und die mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, die sich auf die in § 6 Abs. 2 genannten Gebiete in der dort beschriebenen Weise erstreckt.

(2) Die schriftliche Prüfung ist eine dreistündige Klausur über Themen aus den Gebieten gemäß Abschnitt B Ziffer 13. II. 1 der Anlage zur LVO, von denen die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung zwei auswählt (in der Regel werden dies die Schwerpunktgebiete für die mündliche Prüfung sein). Bei der Auswahl der in der Klausur bearbeiteten Aufgaben müssen beide Gebiete im vorgeschriebenen Umfang berücksichtigt werden.

(3) Ergänzt wird die Klausur durch ein dreißigminütiges Kontrollgespräch. Die Note der Klausur kann durch das Kontrollgespräch nur um eine Notenstufe (in beiden Richtungen!) verändert werden.

§ 12 Erweiterungsprüfung

In § 27 LVO wird die Möglichkeit eröffnet, nach Ablegen der Ersten Staatsprüfung durch eine Erweiterungsprüfung die wissenschaftliche Befähigung in weiteren Unterrichtsfächern zu erwerben. In Verbindung mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die Lehrbefähigung für das Fach der Erweiterungsprüfung erworben. Für die Studierenden der Mathematik an diesem Fachbereich dürfte dabei die Erweiterungsprüfung im Fach Informatik (§ 27 Abs. 3 LVO) von besonderem Interesse sein, da sich einerseits im Hinblick auf den Bedarf an Informatiklehrkräften die Einstellungschancen durch das Ablegen der Erweiterungsprüfung verbessern lassen und andererseits die Vorbereitung auf diese Erweiterungsprüfung durch die Teilnahme an Informatikveranstaltungen bereits während des Mathematikstudiums eingeleitet werden kann.

Zur Realisierung der gestellten Anforderungen hat der Fachbereich Mathematik und Informatik auf Vorschlag des Institutes für Informatik ein Studienangebot "Erweiterungsprüfung in Informatik" ausgearbeitet; ein Informationsblatt mit Studienempfehlungen für die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung gibt hierzu Hinweise.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in Absatz 2 und 3 die Studienordnung für das Studium des Faches Mathematik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. April 1984 (StAnz. S. 552), geändert durch Ordnung vom 2. Dezember 1991 (StAnz. 1992 S. 217), außer Kraft.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 24. April 1984 gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Mathematik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 24. April 1984 gilt für das Hauptstudium weiter für Studierende, die das Hauptstudium des Faches Mathematik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben und sich in der Regel spätestens im Wintersemester 2001/2002 zur Ablegung des ersten Prüfungsteiles der Ersten Staatsprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251) melden.

Mainz, den 17. Dezember 2001

Der Dekan
des Fachbereichs 17 - Mathematik und Informatik -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Klaus Doerk